

**Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Abteilung 3-Referat 30**

**Informationen zum Antrag auf Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)  
Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger**

Die Einbürgerung hat folgende wesentliche Voraussetzungen:

- Deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten
- Die Ehe muss im Zeitpunkt des Einbürgerungsantrages seit zwei Jahren bestehen und der/die Einbürgerungsbewerber/in muß sich seit 3 Jahren rechtmäßig mit Aufenthaltserlaubnis im Inland aufhalten
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis
- Keine verfassungsfeindlichen Betätigungen, Erklärung zum Grundgesetz der BRD
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne öffentliche Mittel (z.Bsp.Arbeitslosengeld,Wohngeld,BAFÖG)  
Hinweis: Der Bezug oder Anspruch auf öffentliche Mittel schließt eine Einbürgerung nach § 9 StAG aus.
- Strafflosigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, s. nächste Seite
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland Test  
Leben in Deutschland, s.nächste Seite
- Bereitschaft, die bestehende ausländische Staatsangehörigkeit im Laufe des Verfahrens abzulegen ( entfällt bei EU-Staaten, der Schweiz, und Staaten, die eine Entlassung nicht vorsehen oder eine Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig machen.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 € pro Antragsteller. Die Gebühr wird im Laufe des Verfahrens schriftlich angefordert.

**Erforderliche Unterlagen**

Antrag bitte ausfüllen

- Pass, Ausweis
- Nachweis zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch)
- Nachweis zur Staatsangehörigkeit des Ehegatten (Personalausweis, Einbürgerungsurkunde)
- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung, Gehaltsnachweis, Einkommenssteuerbescheid bei Selbständigen)
- Nachweise über Alterssicherung, falls selbständig
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, Schulzeugnisse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse), Zertifikat Einbürgerungstest / Leben in Deutschland

Die Unterlagen bitte im Original mitbringen, wir machen Kopien.

Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein

Den Antrag können Sie bei der für Sie zuständigen Stadtverwaltung/ Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung persönlich abgeben.

Sachbearbeiter: Elisabeth Ließmann, Tel. 06731/4084111, Fabienne Rippert Tel. 06731-4084101  
E-Mail: Liessmann.Elisabeth @ Alzey-Worms.de,Rippert.Fabienne@Alzey-Worms.de  
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str.36, Untergeschoss, Zi 10, Zi 11

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr,  
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

**Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Abteilung 3/Referat 30**

**Informationen zum Antrag auf Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Der Anspruch auf Einbürgerung hat folgende Voraussetzungen:

- Acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von 4 Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft; das miteinzubürgernde Kind soll sich seit 3 Jahren im Inland aufhalten)
- 7 Jahre sind ausreichend bei Personen, die erfolgreich einen Integrationskurs abgeschlossen haben, 6 Jahre sind ausreichend bei Personen, die einen deutschen Hauptschulabschluss mit der Note 3 in Deutsch oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland haben, oder Sprachkenntnisse Sprachniveau B2 nachweisen
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis-EU oder Niederlassungserlaubnis
- Keine verfassungswidrigen Betätigungen, Erklärung zur Demokratie der BRD
- Den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat
- Strafflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse – s. nächste Seite
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Test Leben in Deutschland s. nächste Seite)
- Grundsätzliche Bereitschaft, die ausländische Staatsangehörigkeit im Laufe des Verfahrens abzulegen ( entfällt bei den EU-Staaten, der Schweiz, und Staaten, die eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsehen, oder es für den Antragsteller nicht zumutbar ist, aus der Staatsangehörigkeit auszuscheiden)

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,- € pro Antragsteller, bei Kindern, die mit eingebürgert werden, 51,-€ pro Kind . Die Gebühr wird im Laufe des Einbürgerungsverfahrens schriftlich angefordert.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antrag bitte ausfüllen
- Pass, Ausweis
- Nachweise zum Personenstand (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch)
- Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung, Gehaltsabrechnung, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid usw.)
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom) und Zertifikat Leben in Deutschland

Die Unterlagen bitte im Original mitbringen, wir machen Kopien. Ausländische Urkunden und Bescheinigungen müssen durch einen öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein.

Den Antrag können Sie für Sie zuständigen Stadtverwaltung/ Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung persönlich abgeben.

Sachbearbeiter: Elisabeth Ließmann, Tel.06731/4084111, Fabienne Rippert, Tel. 06731/4084101  
E-Mail : Liessmann.Elisabeth @ Alzey-Worms.de, Rippert.Fabienne@Alzey-Worms.de  
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str.36, UG, Zimmer 11, Zimmer 10

Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

## **Sprachkenntnisse**

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung nach § 43 Abs.3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat
- b) das Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B1 GER) erworben hat
- c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht haben
- d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben haben
- e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist
- f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ein förmlicher Nachweis entfällt bei Personen aus dem deutschsprachigen Ausland oder wenn die einzubürgernde Person belegen kann, dass Sie bereits vor der Einreise in Deutschland ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Form des Zertifikats Deutsch erworben hatte. Weiterhin entfällt der Nachweis bei Personen ab 60 Jahren und Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erbringen.

Die Zertifikat-Deutsch-Prüfungen werden bei Volkshochschulen(VHS)oder Integrationskursträgern durchgeführt.

Wegen genauen Informationen zur Zertifikat Deutsch-Prüfung und deren Abwicklung wenden Sie sich bitte an

- die Volkshochschule Alzey, Theodor-Heuss-Ring 2, 55232 Alzey, Tel. 06731/494745 oder 494749
- die Volkshochschule Worms, Willy-Brand-Ring 5, 67547 Worms, Tel. 06241/946940

## **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland –Einbürgerungstest/ Test Leben in Deutschland**

Seit 01.09.2008 sind Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachzuweisen.

Ein Test ist nicht erforderlich, wenn der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen Schule nachweisen kann.

Weiterhin ist bei Minderjährigen unter 16 Jahren, Personen ab 60 Jahren, und Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erbringen, kein Test erforderlich.

Die Testfragen (mit Lösungen) können Sie im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) aufrufen.

Der Einbürgerungstest wird durch die Volkshochschulen durchgeführt, Termine und Inhalt des Tests können Sie unter [www.vhs-rlp.de](http://www.vhs-rlp.de) abrufen.

Über den erfolgreichen Abschluss des Tests wird ein Zertifikat ausgestellt.